

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2015 in Potsdam

# JAGEN IN BRANDENBURG

## ZEITGEMÄß. NACHHALTIG. BODENSTÄNDIG.

### 6. Tierschutzgerechte Wildfolge

Ist ein Wildtier verletzt und flüchtet, so ist es mit einem speziell ausgebildeten Hund zu suchen und möglichst schnell von den Leiden zu erlösen. Hierzu ist der Jagdausübungsberechtigte einerseits nach § 22a Abs. 1 BbgJagdG, andererseits auch durch seinen ethischen Ehrenkodex – die Weidgerechtigkeit - verpflichtet. Die rein rechtliche Pflicht endet jedoch an der Grenze seines Jagdbezirkes. Eine direkte, zeitnahe Verfolgung soll über eine Wildfolgevereinbarung ermöglicht werden. In der Praxis schafft die nach § 34 Abs. 2 BbgJagdG abzuschließende Wildfolgevereinbarung jedoch nicht immer die notwendige Klarheit. Der Gesetzgeber kann keine Inhalte einer solchen Vereinbarung vorschreiben. Es kommt somit immer wieder zu Verzögerungen, sofern der betroffene Jagdausübungsberechtigte die Suche selbst durchführen möchte oder nicht sofort erreichbar ist. Um dennoch tätig werden zu können, gibt es behördlich bestätigte Schweißhundeführer mit besonderen Rechten. Doch auch sie sind mit Unklarheiten konfrontiert. Sie dürfen nämlich nur dann auch ohne Wildfolgevereinbarung grenzüberschreitend suchen, wenn:

1. Die unverzügliche Nachsuche zwingend erforderlich ist.
2. Der betroffene Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar ist.

Liegt nur eine der Voraussetzungen nicht vor, ist das Überschreiten der Jagdbezirksgränze gesetzwidrig. Wann aber ist die Nachsuche „zwingend“ und wann ist der Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar? Hat der Schweißhundeführer z. B. nicht die Telefonnummer, so wird man nicht davon ausgehen können, dass der Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar ist. Da der bestätigte Schweißhundeführer als Privatperson für eine Privatperson handelt, trägt er das rechtliche Risiko vollkommen alleine. Darüber hinaus ist er für die Folgen von Unfällen nicht über die Berufsgenossenschaft versichert. Kommen Dritte zu Schaden, muss seine eigene Jagdhaftpflichtversicherung greifen.

**Lösung:** Der Einsatz des bestätigten Schweißhundeführers sollte im Auftrag der zuständigen Behörde erfolgen, so dass seine Tätigkeit einen hoheitlichen Charakter erhält. Es müssen rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Jagdausübungsberechtigten zur Duldung der hoheitlich durchgeführten Nachsuche verpflichtet. Der bestätigte Schweißhundeführer wäre darüber hinaus über die gesetzliche Unfallversicherung des Landkreises gesichert. Kommen Dritte zu Schaden, so werden Ansprüche durch die Anstellungskörperschaft liquidiert. Dies ist im Sinne des Tierschutzes und der Gefahrenabwehr gerechtfertigt.